



CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

An die Mitglieder des Landrates

Stans, 4. November 2021

**Motion von Landrätin Therese Rotzer-Mathyer, Ennetbürgen, und Landrat Dominik Steiner, Ennetbürgen, betreffend Digitalisierung Landrat (Regelung virtueller Kommissionssitzungen und Anpassung Spesenpauschale)**

Sehr geehrte Landrätinnen und Landräte

Das Landratsbüro hat an seinen Sitzungen vom 27. September und 4. November 2021 die im Betreff genannte Motion beraten.

Gestützt auf § 92 des Landratsreglements in Verbindung mit Art. 16 Abs. 1 Ziff. 8 des Landratsgesetzes erstattet das Landratsbüro Ihnen folgenden Bericht.

## **1 Ausgangslage**

Landrätin Therese Rotzer-Mathyer und Landrat Dominik Steiner haben mit Eingabe vom August 2021 (eingegangen am 25. August 2021) eine Motion betreffend Digitalisierung Landrat (Regelung virtueller Kommissionssitzungen und Anpassung Spesenpauschale) eingereicht. Das Landratsbüro hat mit Schreiben vom 30. August 2021 bestätigt, dass es die Motion entgegennimmt und binnen sechs Monaten dem Landrat eine Stellungnahme unterbreitet.

## **2 Antrag der Motion**

Mit der Motion wird folgendes beantragt:

1. Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Durchführung virtueller Kommissionssitzungen auf qualifizierten Kommissionsbeschluss hin
2. Erhöhung der Spesenpauschale der Landrätinnen und Landräte von derzeit Fr. 330.- auf Fr. 630.- für die Beschaffung und den Betrieb der dafür nötigen technischen Infrastruktur.

Als Begründung führen die Motionärin und der Motionär an, dass die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung virtueller Kommissionssitzungen fehlten. Während der Pandemie habe sich gezeigt, dass solche Sitzungen zwingend seien. Aber auch in normalen Zeiten könnten virtuelle Sitzungen sinnvoll sein. Die jeweilige Durchführung solle auf qualifizierten Kommissionsbeschluss erfolgen. Zudem soll das Kommissionspräsidium die Kompetenz erhalten, hybride Kommissionssitzungen durchzuführen.

Mit der Erhöhung der Spesenpauschale, die bisher für Reisespesen und Parkgebühren gedacht sei, sollen die Landratsmitglieder einen Beitrag an die Beschaffung der für virtuelle Sitzungen notwendigen Geräte erhalten sowie an den allfälligen Ausdruck von Unterlagen.

### 3 Derzeitige Rechtslage

Der Landrat muss gemäss Art. 44 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Nidwalden seine Sitzungen mit physischer Präsenz durchführen. Die Kommissionen müssen ihre Sitzungen gemäss Art. 3 des Landratsgesetzes grundsätzlich mit physischer Präsenz durchführen. Der Begriff der "Anwesenheit" in den beiden Bestimmungen bedeutet in der Praxis von Bund und Kantonen und nach der Lehre physische Präsenz. Nur wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder physisch anwesend ist, sind der Landrat und die Kommissionen beschlussfähig. Die Beschlussfassung umfasst eine gemeinsame Willensbildung anlässlich einer mündlichen Beratung (siehe dazu auch BIAGGINI, in Kommentar BV, Art. 159, Rz. 3).

Eine Ausnahmeregelung vom Sitzungszwang der Kommissionen besteht im Landratsreglement einerseits für die Bereinigung ausschliesslich nebensächlicher Punkte oder die Gutheissung bereinigter Fassungen und andererseits wenn eine Sitzung der Kommission nicht mehr rechtzeitig durchgeführt werden kann (§ 90 Abs. 1 Landratsreglement). Diesfalls dürfen Zirkularbeschlüsse gefasst werden. In analoger Anwendung sind auch virtuelle Sitzungen unter den gleichen Voraussetzungen zulässig.

Die Beratungen und Beschlussfassungen der Kommissionen zu Gesetzesvorlagen oder zu Landratsbeschlüssen sind folglich grundsätzlich zwingend an Sitzungen mit physischer Präsenz durchzuführen. Einzig wenn keine rechtzeitige Sitzung durchgeführt werden kann, darf die Beschlussfassung auch per Zirkularbeschluss erfolgen.

### 4 Stellungnahme des Landratsbüros

Das Landratsbüro unterstützt grundsätzlich die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Durchführung virtueller Kommissionssitzungen. Die Schaffung von rechtlichen Grundlagen zur Durchführung virtueller *Landrat*sitzungen oder zur virtuellen Teilnahme an Abstimmungen im Landrat erachtet es dagegen als nicht opportun.

Das Landratsbüro hält den politischen Diskurs mit physischer Präsenz vor Ort für einen wichtigen Grundpfeiler eines lebendigen, aktiven Austauschs und für den Kern der parlamentarisch-demokratischen Kultur. Eine umfassende Wahrnehmung sowohl der einzelnen Mitglieder als auch der Kommission oder des Landrats als Gremium und ein entsprechender Austausch ist nur physisch möglich. In den Beratungen werden kontroverse und verschiedene Anschauungen mit unterschiedlichen Zielrichtungen ausgetauscht, was die Diskussionen anspruchsvoll macht.

Virtuelle Kommissionssitzungen sollen daher nur unter bestimmten Voraussetzungen stattfinden dürfen. Einerseits sollen solche in Situationen möglich sein, in denen eine Kommission infolge höherer Gewalt nur unter erschwerten Bedingungen physisch zusammentreten kann. Das können z.B. hohe gesundheitliche Gefahren infolge einer Epidemie oder Pandemie sein oder aber auch Naturkatastrophen oder eine schwerwiegende Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit.

Das Landratsbüro sieht auch sonst einen minimalen Bedarf zur Durchführung virtueller Sitzungen in Einzelfällen. Wenn infolge niedriger Geschäftslast in einer Kommission nur einzelne, einfache und voraussichtlich unbestrittene Geschäfte zur Traktandierung gelangen, sollen diese ebenfalls ausnahmsweise an einer virtuellen Sitzung behandelt werden dürfen.

Mit der Formulierung von solchen Voraussetzungen erachtet es das Landratsbüros als angezeigt und sinnvoll, dass die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident - wenn

möglich nach Rücksprache mit der Kommission und den betroffenen Direktionen - eine virtuelle Kommissionssitzung ansetzen kann.

Eine Regelung für hybride Sitzungen, also Sitzungen mit physischer Präsenz unter virtueller Teilnahme einzelner Mitglieder, lehnt das Landratsbüro ab. Hybride Sitzungen sollen nur in absoluten Einzelfällen durchgeführt werden, wie sie bereits bisher möglich waren. Für Kommissionssitzungen kann die Kommissionspräsidentin bzw. der Kommissionspräsident nämlich bereits heute ausnahmsweise bei besonderer Tragweite für den betroffenen Sitzungsteilnehmenden (wie z.B. Vertretung eines persönlichen Vorstosses, einzige Vertretung einer Fraktion bei einem umstrittenen Geschäft) eine virtuelle Teilnahme der bzw. des Betroffenen erlauben.

Schliesslich lehnt das Landratsbüro zum jetzigen Zeitpunkt eine punktuelle Erhöhung der Spesenpauschale im Sinne der Motion ab. Einerseits wird mit der Erhöhung der Spesenpauschale kein echter Anreiz für die Digitalisierung und das papierarme Parlament geschaffen. Andererseits sind die Entschädigungen und Spesenpauschalen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zu überprüfen und anzupassen.

Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass mit der rechtlichen Umsetzung auch die technische Umsetzung erfolgen muss. Es müssen technisch eine genügende Stabilität und Sicherheit und insbesondere der Datenschutz und die Wahrung des Amtsgeheimnisses für virtuelle Kommissionssitzungen gewährleistet sein. Zudem müssen sämtliche Landrätinnen und Landräte in die Lage versetzt werden, an virtuellen Sitzungen teilnehmen zu können.

## 5 Antrag des Landratsbüros

Das Landratsbüro beantragt dem Landrat, die Motion in geänderter Form wie folgt gutzuheissen:

1. Schaffung der rechtlichen Grundlage zur Durchführung virtueller Kommissionssitzungen unter bestimmten Voraussetzungen
2. Die Erhöhung der Spesenpauschale der Landrätinnen und Landräte von derzeit Fr. 330.- auf Fr. 630.- für die Beschaffung und den Betrieb der dafür nötigen technischen Infrastruktur ist abzulehnen.

Freundliche Grüsse  
LANDRATSBÜRO



Stefan Bosshard  
Landratspräsident



lic. iur. Emanuel Brügger  
Landratssekretär